

Schlichtungsordnung der Tierärztekammer Berlin

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker – (Berliner Kammergesetz) – in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom 05. Oktober 1999 (GVBl. 537) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Hauptsatzung der Tierärztekammer Berlin wird folgende Schlichtungsordnung erlassen:

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Schlichtungsausschuss
- § 3 Eröffnung des Verfahrens
- § 4 Verfahren
- § 5 Schlichtung
- § 6 Schweigepflicht
- § 7 Kosten des Verfahrens
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Zweck der Schlichtung ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen (Beteiligten), die sich aus der tierärztlichen Berufstätigkeit ergeben, sofern nicht andere Instanzen zuständig sind.
- (2) Ein Schlichtungsverfahren darf nur mit Zustimmung der Beteiligten eingeleitet werden.
- (3) Die dienstliche Tätigkeit von Kammerangehörigen, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, unterliegt nicht dieser Schlichtungsordnung.

§ 2

Schlichtungsausschuss

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zur Beilegung von Streitigkeiten einen Schlichtungsausschuss, der aus drei Kammerangehörigen besteht, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein müssen. Gleichzeitig sind jeweils zwei Vertreter zu wählen. Die Vertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Schlichtungsausschusses teilzunehmen. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und den Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, hierbei nicht weisungsgebunden und nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.
- (3) Mitglieder des Kammervorstandes und ehrenamtliche Verwaltungsrichter der Berufsgerichte können dem Schlichtungsausschuss nicht angehören.

- (4) Der Schlichtungsausschuss wird für die Amtszeit der Delegiertenversammlung gewählt.

§ 3

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Ein Schlichtungsverfahren kann von einem oder mehreren Tierärzten beantragt werden. Der Antrag ist mit Begründung schriftlich an den Vorstand der Tierärztekammer Berlin zu richten.
- (2) Der Präsident der Tierärztekammer Berlin leitet auf Antrag eines Beteiligten das Schlichtungsverfahren ein.
- (3) Der Präsident der Tierärztekammer Berlin kann auch ohne Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben.
- (4) Zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens übergibt der Präsident der Tierärztekammer Berlin den Streitfall dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.
- (5) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses holt spätestens 21 Tage nach Anrufung des Schlichtungsausschusses durch schriftliche Mitteilung an die Beteiligten die Einverständniserklärung mit Fristsetzung von 14 Tagen ein.

§ 4

Verfahren

- (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Termin der Verhandlung fest. Der Termin soll so anberaumt werden, dass er den Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen 14 Tage vorher bekannt ist.
- (2) An den Verhandlungen können außer den Ausschußmitgliedern und ihren Vertretern nur geladene Personen teilnehmen.
- (3) Ein Ausschussmitglied kann bei begründeter Besorgnis der Befangenheit von einem der Beteiligten abgelehnt werden. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Vorstand der Tierärztekammer Berlin.
- (4) Kammerangehörige, die von dem Schlichtungsausschuss als Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum persönlichen Erscheinen und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Leistet ein Kammerangehöriger als Zeuge oder Sachverständiger dem Ersuchen um Erteilung von Auskünften oder der Vorladung vor dem Schlichtungsausschuss ohne triftigen Grund keine Folge, so gilt dies als Verletzung der Berufspflicht.
- (6) Für im öffentlichen Dienst tätige Kammerangehörige gelten hinsichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Einhaltung der Genehmigung zur Aussage die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

- (5) Im Übrigen gelten für das Schlichtungsverfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend.

§ 5

Schlichtung

- (1) Über die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen, von den Beteiligten gegenzuzeichnen und dem Vorstand der Tierärztekammer Berlin zu übersenden.
- (2) Ergibt sich im Schlichtungsverfahren der dringende Verdacht, dass ein Beteiligter seine Berufspflichten verletzt hat, so ist der Streitfall mit dem Ergebnisprotokoll an den Präsidenten der Tierärztekammer Berlin zurückzugeben.
- (3) Ist wegen desselben Tatbestandes ein berufsgerichtliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig, so ist das Schlichtungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Verfahrens auszusetzen.
- (4) Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag bei der Geschäftsstelle der Kammer zu hinterlegen.
- (5) Zur Einsichtnahme in die Akten sind nur die Mitglieder des Vorstandes der Tierärztekammer Berlin sowie die Mitglieder des Schlichtungsausschusses berechtigt. Jede Einsichtnahme ist auf der Akte mit Namensangabe und Datum zu vermerken.

§ 6

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Unterlagen und Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Mitglieder des Vorstandes der Tierärztekammer Berlin.
- (2) Der Schweigepflicht unterliegen auch die vom Schlichtungsausschuss hinzugezogenen Zeugen und Sachverständigen; diese sind hierüber im Zusammenhang mit ihrer Beauftragung und vor ihrer Anhörung zu belehren.

§ 7

Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens trägt die Tierärztekammer Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Schlichtungsordnung wurde von der Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin am 28. Oktober 1998 beschlossen und am 24. Mai 2000 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 6. November 1963 (Amtsblatt für Berlin vom 3. Januar 1964, S. 11) außer Kraft.

Die vorstehende Schlichtungsordnung ist nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 04. September 1978 (GVBl. S. 1937), zuletzt geändert durch Artikel I des Achten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 537) von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen am 24. Mai 2000 genehmigt worden.

Ausgefertigt

Berlin, den 26. Mai 2000

gez.

Dr. Klaus Lüdcke
Präsident

gez.

Dr. Hans-Eduard Wöhrl
Vizepräsident